

## Merkblatt

### **Voraussetzungen für Auskünfte und Einsichtnahme in geschlossenen Grundbücher und Grundakten im Amtsgericht Schönebeck, Dienstgebäude Barby, Schloßstraße 33, 39249 Barby**

Nach § 12 der Grundbuchverordnung ist die Einsicht des Grundbuchs jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Das berechtigte Interesse kann zum Beispiel durch Vorlage eines Erbscheins oder eines Testaments dargelegt werden. Das Grundbuch kann aber auch einsehen, wer ein Recht im Grundbuch eingetragen hat.

Das Einsichtsrecht unterliegt im Interesse des Eigentümers strengen Prüfungen.

Am Tag der Einsichtnahme oder bei Antragstellung in der Geschäftsstelle des Dienstgebäudes Barby ist der Personalausweis oder ein Dokument (außer Führerschein) vorzulegen, dass die Identität des Antragstellers ausweist.

Der Antrag auf Grundbucheinsicht ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Wohnanschrift des Antragstellers,
- (Angabe der Telefonnummer freigestellt),
- Nachweis des berechtigten Interesses,
- Bezeichnung der Gemarkung (Ortsangabe) und die alte Band- und Blattnummer des geschlossenen Grundbuchs, zu erfragen bei dem zuständigen Grundbuchamt, da eine Recherche in den geschlossenen Grundbüchern mit der aktuellen Blattnummer nicht möglich ist.

Bei Vorliegen des Antrages kann eine telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme in das Grundbuch vereinbart werden.

Die elektronische Akte wurde noch nicht eingeführt, so dass Anträge per E-Mail nicht bearbeitet werden können.

An das Recht zur Einsicht in die Urkunden, die sich in den Grundakten befinden, werden besondere hohe Anforderungen gestellt.